

a:m+i – Dipl. Ing. Jürgen Kramny

BMWi

Referat VI C2

Frau Gierschke

Scharnhorststraße 34-37

10115 Berlin

Karlsruhe, 18. Januar 2021

Zweites Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes (Referentenentwurf)

Sehr geehrte Frau Gierschke,

zur geplanten Anpassung des MessEG gibt es aus unserer Sicht im Wesentlichen zwei Punkte, auf die wir hinweisen wollen:

1. §28 Abs. 3 MessEG i.V. mit §5 Abs. 1 MessEV

Nach altem Eichrecht (bis 2014) waren Messwandler für hohe Spannungen und hohen Ströme von der Eichpflicht ausgenommen (alte Eichordnung (EO, §8 und Verweis auf Anhang A)). Mit der Formulierung dort: „Von der Eichpflicht ausgenommen sind...“ konnte aber in Absprache zwischen den Marktpartnern trotzdem auf freiwilliger (Vertrauens-)Basis eine Eichung durchgeführt werden. Diese Möglichkeit haben die meisten Netz-(bzw. Messstellen-)betreiber genutzt, um für alle Spannungsebenen und Strombereiche ein durchgängiges System zu verwenden.

Nach heutigem Eichrecht (ab 1.1.2015) sind Messwandler (unterliegen nicht der MID) für hohe Spannungen und hohen Ströme im geschäftlichen Verkehr definiert als „vom Anwendungsbereich ausgenommene Verwendungen“ (MessEV, §5 (1) Buchstabe f). Als Konsequenz dürfen sie nicht mit dem entsprechenden Konformitätszeichen versehen und auch nicht mehr geeicht werden. Dies bereitet den Marktteilnehmern Schwierigkeiten.

Wenn Lieferant und Kunde von elektrischer Energie im geschäftlichen Verkehr (unabhängig von Spannungsebene und Strombereich) gleichermaßen eine Konformitätsbewertung nach MessEG wünschen, sollte diesem Anliegen entsprochen werden können.

Daher schlagen wir vor, zur ursprünglichen Regelung für Messwandler (von der Eichpflicht ausgenommen aber freiwillige Konformitätsbewertung möglich) zurückzukehren.

Nachdem hier der Bund (PTB) keine Zuständigkeit hat, müsste auch sichergestellt werden, dass die 13 zuständigen Landeseichbehörden ein einheitliches System der Marktbewertung anwenden.

2. § 41 Abs. 2 MessEG

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass für die Anwendungen im Energierecht (z.B. Bilanzierungen und Abgrenzung von Eigenverbrauch) eine Möglichkeit geschaffen wird, Ausnahmen in diesem Bereich zum Rechnen mit Messwerten zu schaffen. Die nach §25 Abs. 7 vorgegebene Vorgehensweise der Regelermittlung durch den Regelermittlungsausschuss (REA, §46 MessEG) wird durch die derzeit eingesetzte Arbeitsgruppe für einige Grundrechenarten eine Regel auf Vorschlag des FNN in Kürze erstellt.

Jedoch sind hier nicht alle Praxisfälle betroffen (z.B. Leitungs-oder Trafoverluste, Umgang mit Konstanten/Faktoren etc.).

Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Verbraucherschutzes darauf zu achten ist, dass durch die angedachten Regelungen für die Kunden und Verbraucher keine Nachteile entstehen, d.h. die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Weiterverrechnung von Messwerten bei Rechnungsstellung oder Bilanzierung – aber auch im Nachhinein bei der Marktüberwachung - ist eine einheitliche Bewertungs- und Betrachtungspraxis dieser doch sehr speziellen energiemarktspezifischen Prozesse durch die Landeseichbehörden sicherzustellen!

Mit freundlichem Gruß

Gez. Jürgen Kramny

Dipl. Ing. Jürgen Kramny – Vorstandsvorsitzender

Agentur für Messwertqualität und Innovation e.V.